

Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für Mitglieder von Bildung Aargau

Im Rahmen des kollektiven Berufshaftpflichtversicherungsvertrags zwischen Bildung Aargau und der Basler Versicherung AG besteht für Lehrpersonen, die Bildung Aargau angeschlossen sind, die Möglichkeit, ihre persönliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der Verband meldet der Basler die zu versichernden Personen gemäss Vereinbarung und ist für das Inkasso zuständig.

1.) Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht der Versicherten aus

- a) der beruflichen T\u00e4tigkeit als Lehrperson (Lehrer oder Lehrerin, Kinderg\u00e4rtner oder Kinderg\u00e4rtnerin). Sind Lehrpersonen mit der Organisation und Durchf\u00fchrung von Veranstaltungen, wie Ferienkolonien und -wanderungen, Ski-und Klassenlagern, Diplom- und Schulreisen, Exkursionen, Sportanl\u00e4ssen und -wettk\u00e4mpfen (Schlittel- und Eislaufnachmittage, Orientierungsl\u00e4ufe, Sch\u00fclerfussballturniere usw.), Sammlungen, Verkaufsaktionen, Sch\u00fclerkonzerte und -theater usw. beauftragt, so fallen die damit verbundenen Arbeiten ebenfalls unter den Begriff Lehrt\u00e4tigkeit.
- b) der beruflichen Tätigkeit als Hauswarte von Schulen.
- c) aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis (z.B. ausserhalb des Schulbetriebes während den Ferien) ohne Gewinnerzielung in der Schweiz durchgeführt werden.

2.) Welche Leistungen / Deckungen bestehen?

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der unter Punkt 1 aufgeführten Tätigkeiten wegen Personen- und Sachschäden.

Die Leistungen der Kollektiv-Haftpflichtversicherung gliedern sich grob in drei Hauptbereiche:

- Entschädigung von gedeckten und haftpflichtrechtlich begründeten Ansprüchen
- Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)
- Rechtsschutz im Strafverfahren aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses

Die Versicherung kann somit vor grossen finanziellen Einbussen schützen.

Die Versicherungssumme beträgt Fr. 10'000'000.00 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen, im Maximum jedoch Fr. 20'000'000.00 pro Versicherungsjahr.

Im Rahmen der obgenannten Höchstversicherungssumme besteht für Rechtsschutz im Strafverfahren pro Ereignis und Versicherungsjahr eine Sublimite von Fr. 250'000.00.

Pro Ereignis hat die versicherte Person einen Selbstbehalt bei Sachschäden und Schadensverhütungskosten von CHF 100.00.

Bei Rechtschutz in Straf- und öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren gibt es keinen Selbstbehalt.



Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Basler auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

3.) Grundsätzliches zur Berufshaftpflicht

Eltern, Schüler oder Drittpersonen, die durch den *Schulbetrieb* einen Schaden erleiden, können grundsätzlich nicht direkt gegen die einzelne Lehrperson vorgehen, sondern nur gegen den Arbeitgeber (z.B. Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde). Dies bedeutet aber nicht, dass die Lehrperson in keinem Fall zur Verantwortung gezogen werden kann. Dem Arbeitgeber bzw. dessen Haftpflichtversicherung stehen unter gewissen Voraussetzungen ein Rückgriffsrecht/Regress auf den Verursacher zu. Im Einzelfall könnte dies zu erheblichen Schadenersatzforderungen gegenüber der Lehrperson führen.

Bsp.: Auf einer Klassenfahrt verunfallt ein Klassenmitglied schwer. Als Aufsichtsperson werden dem Lehrer schwerwiegende Mängel bei der Organisation und Durchführung der Klassenfahrt vorgehalten, welche den Unfall begünstigt haben sollen

In einem solchen Fall ist ein Regress des Schulträgers auf die Lehrperson - mit horrenden Forderungen für Heilungs- und Invaliditätskosten und dgl. - absolut denkbar.

Hier hilft die Basler der versicherten Person, die Regressforderungen rechtlich zu beurteilen und bei Vorliegen einer Haftung zu entschädigen. Unberechtigte Forderungen wehrt die Basler ab. Ebenfalls versichert wären in diesem Fall die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten in einem Strafoder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren.

Bei Tätigkeiten auf freiwilliger Basis (z.B. ausserhalb des Schulbetriebes, siehe Punkt 1c)

besteht über die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers nicht immer Versicherungsschutz.

Über die kollektive Berufshaftpflichtversicherung des Verbandes Bildung Aargaubesteht jedoch Deckung.

4.) Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Sachen des Arbeitgebers, reine Tätigkeits- und Obhutsschäden.

Wenn z.B. der Lehrer beim Beseitigen eines Papierstaus das Kopiergerät beschädigt, so ist dies kein Ereignis, welches unter die Kollektivversicherung fällt.

Bei einem leichtfahrlässig verursachten Schaden des Arbeitsnehmers besteht kein Rückgriffsrecht. Trotz der fehlenden Versicherungsdeckung bei solchen Schäden, wird es dem Arbeitnehmer möglich sein, allfällige Ansprüche des Arbeitgebers mit Verweis auf die nicht gegebenen Haftungsgrundlagen mit Erfolg abzuwehren.



Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbestimmungen und den besonderen Bedingungen des Kollektivvertrages entnommen werden.

5.) Was muss der Versicherte im Schadenfall tun?

Tritt ein Schadenfall ein, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so muss dies unverzüglich der Basler Versicherung AG und Bildung Aargau gemeldet werden. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Basler innert 24 Stunden anzuzeigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist die Basler ebenfalls sofort zu orientieren.

Adresse der Versicherungsgesellschaft:

Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel Melden Sie Ihren Schaden unter Tel. 00800 24 800 800, <u>insurance@baloise.ch</u> oder nutzen Sie unsere Online-Formulare unter <u>www.baloise.ch</u> unter Angabe der Policen-Nummer der Kollektivversicherung von Bildung Aargau: 30/4.081.589-4

Obliegenheiten im Schadenfall

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Sofern die Basler nicht ihre Zustimmung gibt, sind die Versicherten verpflichtet folgende

Handlungen zu unterlassen:

- direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche
- jede Anerkennung einer Forderung
- der Abschluss eines Vergleichs
- die Leistung von Entschädigung.

6.) Beitritt und Prämie

Der Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherungsvertrag wurde grundsätzlich für die Mitglieder von Bildung Aargau abgeschlossen.

Anmeldung per Telefon: 062 824 77 60 oder Mail: mail@bildungaargau.ch.

Der Verband meldet der Basler die zu versichernden Personen. Auch das Inkasso wird durch Bildung Aargau durchgeführt.

Der Zweck des Kollektiv-Vertrags besteht darin, die den Lehrpersonen obliegende Haftpflicht aus ihren beruflichen sowie nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken (Personen- und Sach-schäden.)

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.10., sofern die Prämie vor diesem Datum bei Bildung Aargau eingegangen ist. Geht die Prämie nach dem 01.10. bei Bildung Aargau ein, so beginnt der



Vertrag grundsätzlich am Folgetag des Zahlungsdatums.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung nach Ablauf des Versicherungsjahres, für welches die Prämie bezahlt worden ist.

Die Prämie wird fällig pro Schuljahr (auch wenn dieses bereits begonnen hat)

Massgebende Bestimmungen

Massgebend sind das Policendokument und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, publiziert unter https://bildungaargau.ch/praemienrabatte-fuer-versicherungen